



Elternmitwirkung

Reglement

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen	3
1.1 Form	3
2 Geltungsbereich	3
2.1 Geltungsbereich.....	3
2.2 Begriffsdefinition.....	3
3 Zweck	3
3.1 Zweck der Elternmitwirkung.....	3
3.2 Unterstützung der Bereiche.....	3
3.3 Kompetenzen der Bereiche.....	3
4 Fremdsprachige Eltern	3
4.1 Mitwirkung fremdsprachiger Eltern.....	3
5 Organe	3
5.1 Organe der Elternmitwirkung.....	3
6 Stufeneltern	4
6.1 Elternabend.....	4
6.2 Einladung.....	4
6.3 Wahl der Stufenvertreter.....	4
6.4 Antrag auf Durchführung Elternabend.....	4
7 Stufenvertreter	4
7.1 Delegation in Elternrat.....	4
7.2 Amtszeit Stufenvertreter.....	4
7.3 Amtsniederlegung.....	4
7.4 Zusammenarbeit.....	4
7.5 Anliegen der Stufeneltern.....	4
7.6 Zusätzlicher Elternabend.....	4
7.7 Schweigepflicht.....	4
8 Elternrat	4
8.1 Elternrat.....	4
8.2 Konstitutionierung.....	4
8.3 Sitzungsteilnehmer.....	4
8.4 Sitzungsrhythmus	5
8.5 Aufgaben Elternrat.....	5
8.6 Anträge.....	5
8.7 Arbeitsgruppen.....	5
8.8 Öffentlichkeitsarbeit.....	5
8.9 Kostenübernahme.....	5
8.10 Amtszeit Elternrat.....	5
9 Vorstand des Elternrates	5
9.1 Zusammensetzung.....	5
9.2 Entschädigung.....	5
9.3 Aufgabe.....	5
9.4 Zusätzliche Sitzungen.....	5
9.5 Einladung.....	5
9.6 Sitzungsteilnehmer.....	5
10 Temporäre Arbeitsgruppen	5

10.1	Temporäre Arbeitsgruppen.....	5
10.2	Vertretung Elternrat.....	5
11	Archiv.....	6
11.1	Archivierung.....	6
12	Räume.....	6
12.1	Räumlichkeiten.....	6
13	Pflichtenheft.....	6
13.1	Pflichtenheft.....	6
14	Reglementsänderung.....	6
14.1	Reglementsänderung.....	6
14.2	Überprüfung.....	6
15	Schlussbestimmungen.....	6
15.1	Abnahme.....	6

1 Vorbemerkungen

1.1 Form

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

2 Geltungsbereich

2.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Stufeneltern, Lehrpersonen, Sozialpädagogen sowie die Institutionsvertretung der Stiftung Bühl (SB).

2.2 Begriffsdefinition

Begriffe dieses Reglementes sind im Glossar definiert.

3 Zweck

3.1 Zweck der Elternmitwirkung

Mit der Elternmitwirkung sollen die gegenseitigen Kontakte auf Klassen-, Schul-, Internats- und Institutionsebene im Sinne einer partnerschaftlichen, erzieherischen Zusammenarbeit vertieft werden. Das Ziel der Mitwirkung ist ein starkes Dreieck „Institution – Eltern – Schüler“, das bewusst an gemeinsamen Zielen und Interessen arbeitet. Die Institution wird als Ort des Zusammenlebens und als Gemeinschaft der Lernenden verstanden und gestaltet. Es sind verschiedene Formen der Zusammenarbeit und Elternmitwirkung möglich.

- a) Die gegenseitige Information ist Grundlage jeder Zusammenarbeit. Auf ihr aufbauend kann mitgedacht und mitgestaltet werden.
- b) Der Gedanken- und Ideenaustausch ist Kern der Elternmitwirkung. Er bildet die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf allen Ebenen.
- c) Projekte lassen sich gemeinsam gestalten. Eltern können bei bestimmten Anlässen mit ihrem Know-how oder durch ihre Mithilfe unterstützen.

3.2 Unterstützung der Bereiche

Die Elternmitwirkung unterstützt die Abteilung Schule und Wohnen der Stiftung Bühl bei der Umsetzung der Jahresprogramme der Bereiche Schule, Internat Schule und AFJ.

Zu den Mitwirkungsbereichen gehören: Elternabende, Elternbildung, Pausenplatzgestaltung, Sporttag, Schulfeste, Schulweg usw.

Zu den Grenzen der Mitwirkungsbereiche zählen: personelle Angelegenheiten, die Unterrichts-/Gruppengestaltung, die Lehrmittel, der Stundenplan, die Klassen- und Gruppenzuteilungen, die Schulaufsicht, Konzepte usw.

3.3 Kompetenzen der Bereiche

Die Kompetenzen der Lehrpersonen und Sozialpädagogen der Bereiche werden durch die Elternmitwirkung dabei nicht tangiert.

4 Fremdsprachige Eltern

4.1 Mitwirkung fremdsprachiger Eltern

Nach Möglichkeit sollten auch fremdsprachige Eltern im Elternrat vertreten sein. In jedem Fall aber ist auf fremdsprachige Eltern Rücksicht zu nehmen.

5 Organe

5.1 Organe der Elternmitwirkung

Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- Die Stufeneltern (alle Eltern der internen und externen Schüler der jeweiligen Stufe).
- Die Stufenvertreter

6 Stufeneltern

6.1 Elternabend

In jedem Schuljahr findet je ein Elternabend der unteren -, der mittleren -, der oberen Stufen sowie der AFJ-Stufe statt.

6.2 Einladung

Zum Elternabend lädt die Abteilungsleitung S+W ein. Pro Wohngruppe nimmt ein Vertreter teil. Mit der Einladung wird die Wahl der Stufenvertreter angekündigt.

6.3 Wahl der Stufenvertreter

Alle Stufeneltern wählen zwei Stufenvertreter. Gewählt wird am ersten Stufenelternabend oder AFJ-Stufenelternabend in einer offenen Wahl mit einfachem Mehr. Eltern haben eine Stimme.

6.4 Antrag auf Durchführung Elternabend

Bei einer Mehrheit der Stufeneltern kann, unter Angabe der zu behandelnden Themen, von den Stufenvertretern die Durchführung eines zweiten Stufenelternabends beantragt werden. Die Stufenvertreter leiten das Anliegen dem Präsidenten des Elternrates weiter. Dieser wiederum leitet die Anfrage an die Abteilungsleitung S+W weiter.

7 Stufenvertreter

7.1 Delegation in Elternrat

Die gewählten Stufenvertreter werden in den Elternrat entsendet.

7.2 Amtszeit Stufenvertreter

Die Amtszeit der Stufenvertreter wird auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt, sie können aber im nächsten Schuljahr zur Wiederwahl antreten.

7.3 Amtsniederlegung

Aus besonderen Gründen kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden.

7.4 Zusammenarbeit

Die Stufenvertreter arbeiten mit den Institutionsvertretern zusammen.

7.5 Anliegen der Stufeneltern

Die Stufenvertreter nehmen Anliegen von Stufeneltern entgegen und leiten sie an den Präsidenten des Elternrates weiter. Dieser traktandiert die Themen gegebenenfalls für die nächste Elternratssitzung.

7.6 Zusätzlicher Elternabend

Wird von den Stufeneltern ein zusätzlicher Elternabend gewünscht, wird dieser vom Präsidenten des Elternrates bei der Abteilungsleitung S+W beantragt (s. 6.4.)

7.7 Schweigepflicht

Die Stufenvertreter behandeln Informationen vertraulich und stehen unter Schweigepflicht.

8 Elternrat

8.1 Elternrat

Die Stufenvertreter bilden den Elternrat.

8.2 Konstitutionierung

Der Elternrat konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Schuljahr. Er wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

8.3 Sitzungsteilnehmer

An den Sitzungen des Elternrates nimmt die Institutionsvertretung mit beratender Stimme teil.

- 8.4 Sitzungsrythmus
Der Elternrat versammelt sich in der Regel dreimal pro Jahr.
- 8.5 Aufgaben Elternrat
Der Elternrat behandelt Anliegen der Stufenvertreter und des Abteilungskaders Schule und Wohnen (S+W).
- 8.6 Anträge
Der Elternrat leitet Anträge an die Abteilungsleitung S+W weiter.
- 8.7 Arbeitsgruppen
Die Mitglieder des Elternrates arbeiten in temporären Arbeitsgruppen mit und können bei Bedarf Stufeneltern zur Unterstützung beiziehen.
- 8.8 Öffentlichkeitsarbeit
Der Elternrat informiert in Absprache mit der Abteilungsleitung S+W regelmässig alle Eltern und allenfalls die Öffentlichkeit über die Aktivitäten und Projekte.
- 8.9 Kostenübernahme
Für Anlässe mit finanziellen Folgen kann der Elternrat der Abteilungsleitung S+W ein Gesuch um Kostenübernahme stellen
- 8.10 Amtszeit Elternrat
Die Amtszeit der Mitglieder des Elternrates wird auf die Dauer von drei Jahren festgesetzt.

9 Vorstand des Elternrates

- 9.1 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident und Aktuar.
- 9.2 Entschädigung
Die Vorstandsarbeit wird nicht entschädigt.
- 9.3 Aufgabe
Aufgabe des Vorstandes ist die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Elternratssitzungen, die Pflege des Kontaktes zum Abteilungskader S+W und zur Elternschaft.
- 9.4 Zusätzliche Sitzungen
Der Vorstand des Elternrates und die Abteilungsleitung S+W können neben den regulären -, zusätzliche Sitzungen des Elternrates veranlassen.
- 9.5 Einladung
Die Einladung zu zusätzlichen Sitzung erfolgt nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung S+W.
- 9.6 Sitzungsteilnehmer
Der Vorstand kann Mitarbeiter der Abteilung S+W an die Vorstandssitzungen einladen.

10 Temporäre Arbeitsgruppen

- 10.1 Temporäre Arbeitsgruppen
Mitglieder des Elternrates können zu speziellen klassenübergreifenden Themen temporäre Arbeitsgruppen bilden. Bei grösseren Arbeitsgruppen können Stufeneltern beigezogen werden.
- 10.2 Vertretung Elternrat
In den erwähnten Arbeitsgruppen muss mindestens ein Mitglied des Elternrates vertreten sein.

11 Archiv

11.1 Archivierung

Das Abteilungssekretariat S+W verwaltet und archiviert die Sitzungsprotokolle.

12 Räume

12.1 Räumlichkeiten

Die SB stellt den Elternmitwirkungsgremien die nötigen Räumlichkeiten für ihre Zusammenkünfte zur Verfügung. Die Institutionsvertretung ist für die Reservation derselben verantwortlich.

13 Pflichtenheft

13.1 Pflichtenheft

Die Aufgaben der einzelnen Gremien werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

14 Reglementsänderung

14.1 Reglementsänderung

Änderungen des Reglementes bedürfen der Zustimmung durch den Elternrat und durch das Abteilungskader S+W.

14.2 Überprüfung

Spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten muss das Reglement überprüft werden.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Abnahme

Dieses "Reglement Elternmitwirkung" wurde durch das Leitungskader der SB genehmigt an der Sitzung vom 17.08.2010.

18.110.10/rba/tas